



BEBAUUNGSPLAN NR. 131

**“STOLLHAMM, HAUPTSTRASSE / ULMENSTRASSE ”
MIT BAUGESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN
DER GEMEINDE BUTJADINGEN**



Planungsbüro HEYE

Architektur, Städtebau und Straßenplanung

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Gerhard Heye

Am Weserdeich 3 · 2887 Elsfleth-Lienen · Telefon 04404/3366

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 131 "Stollhamm, Hauptstraße / Ulmenstraße"
mit baugestalterischen Vorschriften der Gemeinde Butjadingen

Inhaltsverzeichnis

- I. Raumordnung und Landesplanung
- II. Allgemeiner Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
- III. Anlaß und Ziel des Bebauungsplanes
- IV. Aufstellungsbeschluß
- V. Beschreibung des Plangebietes (Bestandsaufnahme)
- VI. Planungsumfang (Flächengröße, Art und Maß der baulichen Nutzung)
- VII. Infrastruktur
 1. Straßenverkehrsflächen
 - Art und Umfang der vorhandenen Verkehrswege
 - Veränderungen durch die Planung
 - Anschluß an örtliche und überörtliche Verkehrswege
 2. Öffentliche Parkplätze
 3. Spielplatz
 4. Ver- und Entsorgung
 - Trinkwasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Stromversorgung
 - Gasversorgung
 - Fernmeldetechnische Versorgung
 - Abfallbeseitigung
 - Oberflächenentwässerung
 5. Brandschutz
 6. Altablagerungen
- VIII. Naturschutz und Landschaftspflege
 1. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft
 2. Voraussichtliche Änderung dieses Zustandes durch den Bebauungsplan
- IX. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
- X. Wasserwirtschaft
 1. Art und Umfang von nahen Gewässern
 2. Veränderung derselben durch die Planung
- XI. Kosten der Durchführung und deren Finanzierung

I. Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Butjadingen gehört zum Landkreis Wesermarsch (Regierungsbezirk Oldenburg).

Der Ort Stollhamm stellt innerhalb des Gemeindegebietes einen Siedlungsschwerpunkt dar, d. h. im Ort befinden sich u. a. eine Grundschule, eine Kirche, ein Reiterhof, ein Sportplatz und mehrere Geschäfte.

Der Landkreis Wesermarsch verfügt derzeit über kein eigenes rechtskräftiges Regionales Raumordnungsprogramm, das die aus Landessicht wertvollen Landschaftsteile in der Festlegung als Vorsorgegebiet näher konkretisiert. Das noch wirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Verwaltungsbezirkes Oldenburg von 1976 entfaltet aufgrund des besonderen Erfordernisses der Raumordnung gem. NROG und dem vorliegenden rechtsverbindlichen LROP 1994 keine rechtlich regelnde Bindung/Wirkung mehr gegenüber den nachgängigen Bauleitplänen.

Ohne Vorliegen eines verbindlichen RROP ist das rechtskräftige LROP hinsichtlich seiner Großmaßstäblichkeit und der geringen Bereichsschärfe auf den vorliegenden Bebauungsplan, welcher einen schon bebauten Ortsteil von Stollhamm umfaßt, nicht ansetzbar.

II. Allgemeiner Stand der vorbereitenden Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (Teilplan "Stollhamm") der Gemeinde Butjadingen vom 10.8.1981 einschl. der 1. Flächennutzungsplanänderung (Teilfläche Nr. 7) vom 15.4.1983 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 als gemischte Baufläche dar.

Einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das vorliegende Plangebiet gibt es noch nicht.

III. Anlaß und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 131 "Stollhamm, Hauptstraße / Ulmenstraße" wurde

aufgestellt, um in diesem Gebiet eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Bebauung einer vorh. Freifläche zu ermöglichen.

Im vorliegenden Planbereich gilt zur Zeit der § 34 des BauGB, d. h. die baulichen Anlagen können im Rahmen der Höchstwerte des § 17 der BauNVO erweitert werden. Um aber sicherzustellen, daß sich die zukünftigen baulichen Anlagen in die vorhandene Gebietsstruktur einfügen, wurde für das vorliegende Plangebiet ein Bebauungsplan, welcher ein grundstücksbezogenes Maß der baulichen Nutzung enthält, aufgestellt. Außerdem soll mit diesem Bebauungsplan neben einer maßvollen Verdichtung auch eine bauliche Abrundung des Plangebietes erreicht werden, d. h. am südlichen Rand des Planbereiches wurde im Rahmen der baulichen Abrundung noch eine Grundstücksbebauung ermöglicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß dieses Grundstück über eine eigene Zufahrt zur Hauptstraße verfügt und das zukünftige Gebäude sich in die vorhandene einzeilige Straßenrandbebauung einfügt.

IV. Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat am 25.10.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Stollhamm, Hauptstraße / Ulmenstraße" mit baugestalterischen Vorschriften beschlossen.

V. Beschreibung des Plangebietes (Bestandsaufnahme)

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft die Ulmenstraße.

Am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes befindet sich die Hauptstraße.

Am südlichen Rand des Planbereiches ist ein Holz- bzw. Stacheldrahtzaun vorhanden. Entlang der Ulmenstraße ergibt sich der südliche Rand des Plangebietes durch die vorhandene Straßenrandbebauung.

Am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes befindet sich ein Graben. Der Graben weist einen Röhrichtbestand auf. Außerdem verläuft am westlichen Rand des Planbereiches das Seefelder Sieltief.

Innerhalb des Plangebietes, welches zum größten Teil schon bebaut ist, sind ein Bekleidungsgeschäft, ein Kosmetikgeschäft, eine Bank, ein Elektrogeschäft, ein Autohaus und zwei Wohnhäuser vorhanden.

Die baulichen Anlagen sind von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gartenanpflanzungen umgeben. Der Teil des Plangebietes, in dem Anpflanzungen in einem größeren Umfang vorhanden sind, wurde als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ausgewiesen.

VI. Planungsumfang (Flächengröße, Art und Maß der baulichen Nutzung)

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Stollhamm, Hauptstraße / Ulmenstraße" ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. $7700 \text{ m}^2 = 0,77 \text{ ha}$.

Damit sich die zukünftigen baulichen Anlagen in die vorhandene Bebauung einfügen, wurde der Planbereich auf die vorh. Straßenrandbebauung begrenzt.

Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:

Mischgebiet = 7625 m^2

Wasserfläche (Gräben) = 75 m^2

Die Art der baulichen Nutzung ergab sich in Anpassung an den wirksamen Flächennutzungsplan sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Bebauung.

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise ergaben sich in Anpassung an die vorhandenen sowie geplanten baulichen Anlagen.

In bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Plangebietes (z. B. die Verhinderung von Kaninchenställen entlang der Hauptstraße und der Ulmenstraße) sowie der Verkehrssicherheit auf den Straßen, wurde die textliche Festsetzung Nr. 1 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf die zukünftige Herrichtung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wurde die textliche Festsetzung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf die festgesetzte abweichende Bauweise, wurde die textliche Festsetzung Nr. 3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Bebauungsplangebietes, wurde

die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung Nr. 1 in den Bebauungsplan aufgenommen. Nurdach-Häuser passen nicht in diese Gegend, weil sie keinen Bezug zur Umgebung (dem Ortskernbereich mit seinen Geschäften) aufweisen. Um eine gute Einfügung der zukünftigen baulichen Anlagen in die Umgebung zu erreichen, wurde die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Minstdachneigung von 15° ergab sich in Abstimmung auf die vorhandenen Dächer und verhindert gleichzeitig die Erstellung von Flachdächern, welche nicht in den Ortskern mit seinen vielen geneigten Dächern passen.

Die nachrichtliche Eintragung Nr. 2 ergab sich in bezug auf die vorhandenen Gräben.

Die nachrichtliche Eintragung Nr. 3 ergab sich in bezug auf das Seefelder Sieltief.

Die nachrichtliche Eintragung Nr. 4 ergab sich in bezug auf die vorhandene 150 Ge Wasserleitung.

Die nachrichtliche Eintragung Nr. 5 ergab sich in bezug auf die vorhandene 1KV Stromleitung.

Um die geschichtliche Entwicklung des Gebietes rekonstruieren zu können, sind ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, welche bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden. Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmales dürfen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmales sind so zu gestalten und instand zu halten, daß eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

VII. Infrastruktur

1. Straßenverkehrsflächen

- Art und Umfang der vorhandenen Verkehrswege

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft die Ulmenstraße (L 859).

Am östlichen Rand Bebauungsplanbereiches befindet sich die Hauptstraße (L 860).

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Straßenverkehrsflächen vorhanden.

- Veränderungen durch die Planung

Der Bebauungsplan Nr. 131 hat keine Auswirkungen auf die vorhandenen Straßenverkehrsflächen.

- Anschluß an örtliche und überörtliche Verkehrswege

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft die Ulmenstraße (L 859). Am östlichen Rand des Bebauungsplanbereiches ist die Hauptstraße (L 860) vorhanden.

2. Öffentliche Parkplätze

Die erforderlichen Parkplätze stehen an der Hauptstraße in Form eines Parkstreifens zur Verfügung.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Planbereich zum größten Teil schon bebaut ist, d. h. der Bebauungsplan ermöglicht eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Bebauung einer vorh. Freifläche.

3. Spielplatz

Die gemäß dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz erforderlichen Spielmöglichkeiten stehen auf dem Sportplatz, welcher nördlich der Ulmenstraße vorhanden ist, zur Verfügung (siehe hierzu den Übersichtsplan).

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil des Plangebietes schon bebaut ist, d. h. im Bebauungsplangebiet sind mehrere Geschäfte und zwei Wohnhäuser vorhanden.

Der Bebauungsplan ermöglicht lediglich eine geringfügige Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Bebauung einer vorh. Freifläche.

4. Ver- und Entsorgung

- Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Wasser ist sichergestellt durch das vorhandene Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Innerhalb des Plangebietes verläuft teilweise eine 150 Ge Wasserleitung.

- Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der anfallenden Abwässer erfolgt über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation des Ortes Stollhamm zur Kläranlage in Stollhamm.

- Stromversorgung

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Strom ist sichergestellt durch das vorhandene Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems.

Innerhalb des Plangebietes verläuft teilweise eine 1 KV Stromleitung.

- Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas ist sichergestellt durch das vorhandene Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems.

- Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Planbereiches ist sichergestellt durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

- Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall wird von der Firma Krichel im Auftrage des Landkreises Wesermarsch zur Mülldeponie in Käseburg (an der B 212) gebracht.

- Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird (wie bisher) über die vorhandenen Gräben abgeleitet. Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der heutigen Situation, weil der Planbereich zum größten Teil schon bebaut ist.

In bezug auf die vorh. Gräben wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf das Seefelder Sieltief wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich des schon vor vielen Jahren verfüllten Teils des Seefelder Sieltiefes wird im Rahmen des Bebauungsplanes ein wasserrechtlicher Antrag auf Genehmigung gem. NWG bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

5. Brandschutz

Der Brandschutz ist sichergestellt durch einen Flachspiegelbrunnen bei der Sporthalle, einen Unterflurhydranten im Plangebiet (beim Autohaus Stolle) und einen Unterflurhydranten an der Hauptstraße (beim Edeka-Markt).

6. Altablagerungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Altablagerungen und kontaminierte Bodenflächen der Gemeinde nicht bekannt.

VIII. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft

Das Bebauungsplangebiet, welches zum größten Teil schon bebaut ist, liegt im Ort Stollhamm und gehört nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises

Wesermarsch sowie dem Landschaftsplan der Gemeinde Butjadingen zu einem besiedelten Gebiet (der Ortschaft Stollhamm). Weil das Plangebiet eine vorhandene Straßenrandbebauung mit angrenzenden Gartenflächen umfaßt, sind im Bebauungsplangebiet keine Wiesenvögel vorhanden.

Südlich und westlich ist der Ort Stollhamm von einem Bereich mit wenig eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Lebensraum bedrohter Arten - Teilaspekt Arten und Lebensgemeinschaften - umgeben. Kennzeichnend sind ein hoher Flächenanteil naturbetonter Ökosystemtypen und aus landesweiter Sicht wertvoller Bereiche sowie artenreiche, gut ausgeprägte Lebensgemeinschaften, hohe Individuenzahlen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bzw. kreisweit seltene und/oder landesweit gefährdete Pflanzengesellschaften bei geringen Störungen. Genauso eingestuft werden umfangreiche Vorkommen gefährdeter Arten und Gesellschaften mit landesweiter Bedeutung (z. B. Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Vogelarten innerhalb stärker beeinträchtigter Bereiche), d. h. es werden auch stärker beeinträchtigte Bereiche dieser Wertstufe zugeordnet. Es handelt sich dabei um Gebiete mit einer relativen Wertigkeit. Sie sind im Vergleich mit anderen Bereichen noch positiv hervorzuheben.

Nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Butjadingen gehört, wie schon erwähnt, das Bebauungsplangebiet zu einem besiedelten Bereich. Südlich und westlich von Stollhamm befindet sich ein gehölzarmes Marschgrünland mit einer Ausdehnung von ca. 895 ha als Brut- und Lebensraum anspruchsvoller und gefährdeter Wiesenvögel. In Nord-Süd-Richtung wird das Gebiet durch das auffällig geschwungene Fedderwarder Sieltief gegliedert. Innerhalb des Marschengrünland sind stellenweise mesophiles Grünland mit einzelnen Feuchtgrünlandparzellen vorhanden.

2. Voraussichtliche Änderung dieses Zustandes durch den Bebauungsplan

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird lediglich eine geringfügige Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen und die Bebauung einer vorh. Freifläche ermöglicht.

Durch die zukünftigen baulichen Anlagen werden keine erhaltenswerten Anpflanzungen beseitigt. Als Ausgleich für die zukünftige Versiegelung wurde entlang des Seefelder Sieltiefes und des vorhandenen Grabens ein 15,00 m bzw. 8,00 m

breiter Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Diese Fläche bietet sich für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen an, weil sie eine direkte Verbindung zur offenen Landschaft aufweist.

IX. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanes ergibt sich zukünftig eine zusätzliche Versiegelung von ca. 1600 m². Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Planbereich schon heute weitestgehend bebaut ist.

Als Ausgleich für die zusätzliche Versiegelung wurde im Plangebiet eine 750 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und die textliche Festsetzung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ökologische Bilanzierung (Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen) anhand von Werteinheiten (gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, Herrn W. Breuer)

Bei der nachfolgenden Berechnung bedeutet:

Wertstufe 1 = Flächen mit einer besonderen (sehr großen) ökologischen Bedeutung

Wertstufe 2 = Flächen mit einer allgemeinen (großen) ökologischen Bedeutung

Wertstufe 3 = Flächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung

- Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften"

(Biototypen / gefährdete Pflanzen- und Tierarten)

Beim vorliegenden Planbereich handelt es sich um ein Gebiet, welches weitestgehend schon bebaut ist. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen sind Rasen und Gartenanpflanzungen vorhanden.

Das Plangebiet hat zur Zeit eine Wertstufe von 2,5.

Zukünftig: Wertstufe 2,5 (keine Beeinträchtigung).

Begründung: Die Tierarten, welche heute innerhalb des Plangebietes vorhanden sind (z. B. Gartenvögel), sind auch in Zukunft in diesem Gebiet vertreten, weil die geplanten baulichen Anlagen ebenfalls von Gartenanlagen umgeben sind und innerhalb der ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen werden. Durch die zukünftigen baulichen Anlagen werden keine ökologisch wertvollen Baum- und Strauchanpflanzungen beseitigt.

- Schutzgut "Boden"

Es werden zukünftig ca. 1600 m² Bodenfläche durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen versiegelt.

Die Fläche, welche zukünftig versiegelt wird hat zur Zeit eine Wertstufe von 2.

Zukünftig: Wertstufe 3.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: Begrenzung der zukünftigen Bodenversiegelung durch die Reduzierung der Grundflächenzahl auf das erforderliche Maß.

Ausgleichsmaßnahmen: Erforderliche Größe der Fläche für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen: $1600 \times 0,3 = 480 \text{ m}^2$.

Zukünftig werden ca. 750 m² Bodenfläche, welche im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen wurde, im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 2 aufgewertet.

- Schutzgut "Landschaftsbild"

Zur Zeit sind die vorh. baulichen Anlagen mit Gartenanpflanzungen eingegrünt. Aus diesem Grund wird eine Wertstufe von 2,5 angesetzt.

Zukünftig: Wertstufe 2,5 (keine Beeinträchtigung).

Begründung: Die geplanten baulichen Anlagen werden zukünftig durch Gartenanpflanzungen und die geplanten Anpflanzungen innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur offenen Landschaft hin eingegrünt.

- Schutzgut "Wasser"

Durch die zukünftige Bodenversiegelung wird die Grundwassersituation beeinträchtigt.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: Begrenzung der zukünftigen Bodenversiegelung durch die Reduzierung der Grundflächenzahl auf das erforderliche Maß und die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die vorhandenen Gräben.

- Schutzgut "Luft"

Durch die zukünftige Bodenversiegelung wird die vorhandene Vegetation in diesem Bereich beseitigt.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: Begrenzung der zukünftigen Bodenversiegelung durch die Reduzierung der Grundflächenzahl auf das erforderliche Maß.

Ausgleichsmaßnahmen: Als Ausgleich sind zukünftig innerhalb der ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfangreiche Anpflanzungen durchzuführen (siehe hierzu die textliche Festsetzung Nr. 2 des Bebauungsplanes).

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Laubbäume und Sträucher vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen, so binden sie Staub, filtern Schadstoffe, beeinflussen das Kleinklima (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windschutz) und sind Lebensraum für Vögel und Insekten.

X. Wasserwirtschaft

1. Art und Umfang von nahen Gewässern

Am Rand des Plangebietes ist teilweise ein Graben bzw. das Seefelder Siel-

tief vorhanden. Die Gewässer weisen zum Teil einen Röhrichtbestand auf.

2. Veränderung derselben durch die Planung

Die vorhandenen Gewässer werden auch in Zukunft erhalten.

In bezug auf die vorh. Gewässer, wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf das Seefelder Sieltief, wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich des schon vor vielen Jahren verfüllten Teils des Seefelder Sieltiefes wird im Rahmen des Bebauungsplanes ein wasserrechtlicher Antrag auf Genehmigung gem. NWG bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

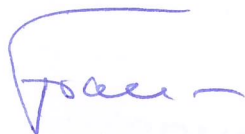
XI. Kosten der Durchführung und deren Finanzierung

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 131 verursacht keine Kosten für die Gemeinde Butjadingen.

Elsfleth, den 9.4.1997



Planungsbüro HEYE
Architektur, Städtebau und Straßenplanung
Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. Gerhard Heye
Am Weserdeich 3 · 2887 Elsfleth-Lienen · Tel. 04404/3366



Bürgermeister

Butjadingen, den 15.04.97



Gemeindedirektor